

Bedingungen für den Sparverkehr

Bedingungen für Sparkonten

1. (1) Die Bank stellt dem Sparkontoinhaber ein auf dessen Namen lautendes Sparbuch aus. Im Sparbuch vermerkt die Bank Einzahlungen und Auszahlungen, alle übrigen Gutschriften und Belastungen sowie den jeweiligen Kontostand. Wenn Gutschriften oder Belastungen im Sparbuch noch nicht nachgetragen sind, können sich Abweichungen zwischen dem Kontostand in den Geschäftsbüchern der Bank und den Eintragungen im Sparbuch ergeben.

(2) Der Sparkontoinhaber hat sein Sparbuch sorgfältig aufzubewahren und einen Verlust unverzüglich der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, anzuzeigen.

(3) Bei Auszahlungen ist das Sparbuch vorzulegen.

(4) Die Bank ist befugt, an den Vorleger des Sparbuches fällige Zahlungen zu leisten, sofern ihr nicht die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

2. (1) Das Sparkonto dient der Geldanlage und darf nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs (z.B. Scheckziehung) verwendet werden.

(2) Der Kunde kann Sparguthaben, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten kündigen (Kündigungsfrist).

(3) Von Sparkonten mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können, soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, innerhalb eines Kalendermonats bis zu 2.000,- Euro ohne Kündigung abgehoben werden.

Bedingungen für Sparkonten (Loseblatt-System)

1. (1) Die Bank richtet dem Sparkontoinhaber ein auf dessen Namen lautendes Sparkonto ein und erteilt über Gutschriften und Belastungen Sparkontoauszüge. Die Sparkontoauszüge sind Sparurkunden. In der Sparurkunde vermerkt die Bank Einzahlungen und Auszahlungen, alle übrigen Gutschriften und Belastungen sowie den jeweiligen Kontostand. Maßgebliche Sparurkunde ist jeweils die zuletzt erteilte Sparurkunde. Wenn Gutschriften oder Belastungen dem Kunden in der zuletzt erteilten Sparurkunde noch nicht mitgeteilt worden sind, können sich Abweichungen zwischen dem Kontostand in den Geschäftsbüchern der Bank und den Eintragungen in der letzten Sparurkunde ergeben.

Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen. Sie wird mindestens einmal im Jahr einen Kontoauszug erteilen. Soweit nach Erteilung des letzten Kontoauszuges weitere Buchungen angefallen sind, kann der Sparer jederzeit eine Sparurkunde verlangen, die alle zwischenzeitlichen Buchungen erfasst.

(2) Die Sparurkunden sind vom Sparer sorgfältig aufzubewahren. Ein Verlust der maßgeblichen Sparurkunde ist unverzüglich der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, anzuzeigen.

(4) Stimmt die Bank unabhängig von der in Absatz 3 genannten Verfügungsmöglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ausnahmsweise zu, so kann sie für diese Rückzahlung einen Vorfälligkeitspreis verlangen. Die jeweilige Höhe des Vorfälligkeitspreises ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ der kontoführenden Stelle und ergänzend aus deren „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(5) Wenn der Kunde den zur Rückzahlung gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats abhebt oder keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, wird der Sparvertrag für den gekündigten Betrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten fortgesetzt; für dieses Sparguthaben werden sodann die für Sparkonten mit dreimonatiger Kündigungsfrist maßgeblichen Zinsen vergütet. Sie können niedriger sein, als für den gekündigten Betrag vereinbart war. Die Bank wird die Kündigung gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigen und ihn hierbei darauf hinweisen, dass sie von seiner Zustimmung zur Fortsetzung des Sparvertrages ausgeht, wenn er über den gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats verfügt.

3. (1) Die Höhe der jeweils maßgeblichen Zinsen und Entgelte ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ der kontoführenden Stelle und ergänzend aus deren „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(2) Zinsen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Der Kunde kann hierüber ohne Einhaltung von Kündigungsfristen verfügen. Wird über die Zinsen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift verfügt, werden sie der Spareinlage zugerechnet. Sie unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Kündigungsregelung gemäß Nr. 2 dieser Bedingungen.

(3) Die Bank ist befugt, an den Vorleger der maßgeblichen Sparurkunde fällige Zahlungen zu leisten, sofern ihr nicht die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

2. (1) Das Sparkonto dient der Geldanlage und darf nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs (z.B. Scheckziehung) verwendet werden.

(2) Der Kunde kann Sparguthaben, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten kündigen (Kündigungsfrist).

(3) Von Sparkonten mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können, soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, innerhalb eines Kalendermonats bis zu 2.000,- Euro ohne Kündigung abgehoben werden.

(4) Stimmt die Bank unabhängig von der in Absatz 3 genannten Verfügungsmöglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ausnahmsweise zu, so kann sie für diese Rückzahlung einen Vorfälligkeitspreis verlangen. Die jeweilige Höhe des Vorfälligkeitspreises ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ der kontoführenden Stelle und ergänzend aus deren „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(5) Wenn der Kunde den zur Rückzahlung gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats abhebt oder keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, wird der Sparvertrag für den gekündigten Betrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten fortgesetzt; für dieses Sparguthaben werden sodann die für Sparkonten mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist maßgeblichen Zinsen vergütet. Sie können niedriger sein, als für den gekündigten Betrag vereinbart war. Die Bank wird die Kündigung gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigen und ihn hierbei darauf hinweisen, dass sie von seiner Zustimmung zur Fortsetzung des Sparvertrages ausgeht, wenn er über den gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats verfügt.

3. (1) Die Höhe der jeweils maßgeblichen Zinsen und Entgelte ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft der kontoführenden Stelle und ergänzend aus deren „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(2) Die Zinsen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Der Kunde kann hierüber ohne Einhaltung von Kündigungsfristen verfügen. Wird über die Zinsen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift verfügt, werden sie der Spareinlage zugerechnet. Sie unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Kündigungsregelung gemäß Nr. 2 dieser Bedingungen.

Bedingungen für Sparkonten (Loseblatt-Sparbücher)

1. (1) Die Bank händigt dem Sparkontoinhaber einen Loseblatt-Umschlag, in den die Sparkontoauszüge abzuheften sind, aus. Umschlag und Sparkonto lauten auf den Namen des Sparerers. Der Umschlag und der letzte Sparkontoauszug bilden gemeinsam die Sparurkunde. In den Sparkontoauszügen vermerkt die Bank Einzahlungen und Auszahlungen, alle übrigen Gutschriften und Belastungen sowie den jeweiligen Kontostand. Wenn Gutschriften oder Belastungen dem Kunden in dem zuletzt erteilten Sparkontoauszug noch nicht mitgeteilt sind, können sich Abweichungen zwischen dem Kontostand in den Geschäftsbüchern der Bank und den Eintragungen auf dem letzten Sparkontoauszug ergeben.

Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen. Sie wird mindestens einmal im Jahr einen Kontoauszug erteilen. Soweit nach Erteilung des letzten Kontoauszuges weitere Buchungen angefallen sind, kann der Sparer jederzeit einen Sparkontoauszug verlangen, der alle zwischenzeitlichen Buchungen erfasst.

(2) Der Sparkontoinhaber hat seine Sparurkunde sorgfältig aufzubewahren und einen Verlust unverzüglich der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, anzuzeigen.

(3) Die Bank ist befugt, an den Vorleger der Sparurkunde fällige Zahlungen zu leisten, sofern ihr nicht die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

2. (1) Das Sparkonto dient der Geldanlage und darf nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs (z.B. Scheckziehung) verwendet werden.

(2) Der Kunde kann Sparguthaben, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten kündigen (Kündigungsfrist).

(3) Von Sparkonten mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können, soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, innerhalb eines Kalendermonats bis zu 2.000,- Euro ohne Kündigung abgehoben werden.

(4) Stimmt die Bank unabhängig von der in Absatz 3 genannten Verfügungsmöglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ausnahmsweise zu, so kann sie für diese Rückzahlung einen Vorfälligkeitspreis verlangen. Die jeweilige Höhe des Vorfälligkeitspreises ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ der kontoführenden Stelle und ergänzend aus deren „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(5) Wenn der Kunde den zur Rückzahlung gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats abhebt oder keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, wird der Sparvertrag für den gekündigten Betrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten fortgesetzt; für dieses Sparguthaben werden sodann die für Sparkonten mit dreimonatiger Kündigungsfrist maßgeblichen Zinsen vergütet. Sie können niedriger sein, als für den gekündigten Betrag vereinbart war. Die Bank wird die Kündigung gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigen und ihn hierbei darauf hinweisen, dass sie von seiner Zustimmung zur Fortsetzung des Sparvertrages ausgeht, wenn er über den gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats verfügt.

3. (1) Die Höhe der jeweils maßgeblichen Zinsen und Entgelte ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ der kontoführenden Stelle und ergänzend aus deren „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(2) Die Zinsen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Der Kunde kann hierüber ohne Einhaltung von Kündigungsfristen verfügen. Wird über die Zinsen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift verfügt, werden sie der Spareinlage zugerechnet. Sie unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Kündigungsregelung gemäß Nr. 2 dieser Bedingungen.